

Landkreis Teltow-Fläming

Stellungnahme zum Antrag 4-1616/13-KT der Abgeordneten Christoph Schulze, Dr. Gerhard Kalinka, Thomas Czesky, Michael Wolny, Erich Ertl und Bernd Habermann zu Tempo 30 und Nachtfahrverbot für LKW auf der L 792, Blankenfelde-Mahlow, innerorts

Der Zustand der Landesstraße 792 in der Ortsdurchfahrt Blankenfelde-Mahlow ist seit mehreren Jahren auch aus Sicht des Landkreises unbefriedigend. Im innerörtlichen Bereich der Straße besteht die Fahrbahn aus Kopfsteinpflaster mit Asphaltausbesserungen. Aufgrund der fehlenden seitlichen Befestigungen und fehlender Entwässerung weist die Fahrbahn starke Verwerfungen in Form von Spurrillen auf. Der Träger der Straßenbaulast hat sich bei seinen bisherigen Maßnahmen auf den § 9 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStEG) berufen.

Gegenwärtig sind die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO zur Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 und ein Fahrverbot für LKW über 7,0 t nicht erfüllt.

Bei Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln der StVO – insbesondere § 3 der StVO fordert die Anpassung der Geschwindigkeit u.a. an die Straßenverhältnisse - können Fahrzeugführer den Gefahren auf dem Berliner Damm hinreichend begegnen.

Erläuterung

Die Vorschrift des § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 9 StVO ermächtigt die Straßenverkehrsbehörde zu Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen nur, wenn diese aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs oder aber auch aus den Gründen des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 StVO erforderlich sind. Zu den durch § 45 Abs. 1 StVO geschützten Individualinteressen gehört auch die Abwehr von Einwirkungen des Straßenverkehrs, wenn diese das nach allgemeiner Anschauung zumutbare Maß übersteigen. So soll § 45 Abs. 1, Satz 2, Nr. 3 StVO die Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen durch den Verkehr schützen. § 45 Abs. 1, Satz 2 Nr. 5 StVO als allgemeine Auffangvorschrift vermittelt dem Einzelnen auch einen Anspruch auf Schutz vor Eigentumsbeeinträchtigungen durch Erschütterungen, die vom Straßenverkehr herrühren und von unzulässigen und übermäßigen Schwerlastverkehr hervorgerufen werden.

Die Straßenverkehrsbehörde darf aber nach § 45 Abs. 9 StVO Anordnungen zu Verkehrszeichen nur dort treffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände im Einzelfall zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind nur zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung durch den Verkehr erheblich übersteigt.

Nur vor diesem rechtlichen Hintergrund ist die Straßenverkehrsbehörde durch den Verordnungsgeber ermächtigt, den Verkehr auf der L 792 Ortsdurchfahrt Berliner Damm in Blankenfelde-Mahlow zu beschränken.

1. Der Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen durch Verkehr ist nach § 45 Abs. 1, Satz 2 Nr. 3 StVO nicht an bestimmte Grenzwerte geknüpft, der die Straßenverkehrsbehörde zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen verpflichtet. Der Einzelne hat vielmehr nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Durch den Landesbetrieb für Straßenwesen als Träger der Straßenbaulast wurde am 05.01.2012 für mehrere Immissionsorte (Gebäude) am Berliner Damm eine schalltechnische Berechnung vorgelegt.

Den Berechnungen wurde eine DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) von 7.335 Kfz bei einem Schwerlastanteil von 4,1 % zugrundegelegt. Die Zahlen wurden durch eine Hochrechnung der Werte aus der Verkehrsstärkenkarte 2010 ermittelt; sie weist für das Jahr 2010 eine tatsächliche DTV von 6.313 Fahrzeugen bei einem Schwerlastanteil von 2,5 % aus. Die schalltechnischen Berechnungen beziehen sich damit auf Verkehrszahlen, die sich im Ergebnis zu Gunsten der Anwohner der Straße auswirken. Der schlechte Straßenzustand wurde durch eine Erhöhung der Berechnungswerte um 6 dB(A) berücksichtigt. Die errechneten mittleren Lärmpegel (RLS 90) an den einzelnen Immissionsorten lagen zwischen 63,9 dB(A) und 70,6 dB(A) am Tag und 55,2 dB(A) und 61,9 dB(A) in der Nacht, je nach Abstand der Häuser zur Straße.

Als Entscheidungshilfe für die Beurteilung, ob die Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr ortsüblich und damit auch zuzumuten sind, wurden nach den VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 StVO durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007 bekanntgegeben. Diese Richtlinien enthalten von den Verwaltungsgerichten anerkannte Grundsätze für entsprechende Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden. Für die Beurteilung der berechneten Lärmpegel wurde die Grenzwerte der Lärmschutzrichtlinien-StV für Kern-, Dorf- und Mischgebiete, die bei 72 dB(A) tagsüber und bei 62 dB(A) nachts liegen, herangezogen.

Im Gesamtergebnis werden auf dem Berliner Damm die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht überschritten. Beim Erreichen oder gar Überschreiten der Richtwerte der Lärmschutzrichtlinien-StV hätte die Straßenverkehrsbehörde eine Pflicht zum Einschreiten. Sie bräuchte dann auch kein Ermessen mehr auszuüben.

Das Ergebnis der Lärmberechnungen wurde der Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow mit Schreiben vom 9.01.2013 mitgeteilt.

Nach § 45 Abs. 9 StVO entspricht eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der geringe Schwerlastanteil (4,1 %) und seine Zusammensetzung sowie die dB(A) Werte der schalltechnischen Untersuchung sprechen gegen eine generelle oder partielle Geschwindigkeitsreduzierung.

Auch ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge über 3,5 t bzw. 7,0 t ist für die Verringerung der Lärmbelastung der Anwohner nicht zielführend, weil der Anlieger-, Liefer- und der Entsorgungsverkehr sowie der ÖPNV weiterhin zugelassen werden müssen. Bei der L 792 handelt es sich auch um eine für den innerörtlichen Verkehr wichtige Nord-Süd-Verbindung in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Eine Beschränkung des Verkehrs durch eine Geschwindigkeitsreduzierung, aber mehr noch ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge über 7,0 t, würde zu einer Verdrängung des Verkehrs und zu einer höheren Verkehrsbelastung und damit Lärmbelastung in anderen Straßen führen.

Eine Beschränkung des Verkehrs auf dem Berliner Damm hätte auch Auswirkungen auf die Funktion der vielfach in Blankenfelde-Mahlow vorhandenen Tempo 30-Zonen.

Eine zumutbare und geeignete Umleitungsstrecke ist nicht vorhanden.

Auch die Unfallauswertung lässt darauf schließen, dass die Kraftfahrer ihre Geschwindigkeit den Straßenverhältnissen anpassen.

2. Ob verkehrsrechtliche Maßnahmen aus Gründen des Schutzes von Wohngebäuden vor Erschütterungen und daraus resultierenden Gebäudeschäden erforderlich sind, kann erst geprüft werden, wenn Eigentümer von Gebäuden an der Straße Berliner Damm entsprechende Schäden angezeigt haben.

3. Gemäß § 45 Abs. 2 StVO sind die Straßenbaubehörden zur Verhütung von außergewöhnlichen Schäden an der Straße befugt Verkehrsverbot und -beschränkungen anzuordnen.
Diese Befugnis der Straßenbaubehörde folgt auch aus § 9 Abs. 2 BbgStrG, wenn sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand der Straße hinzuweisen hat. Inwieweit durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung oder befristetes Nachtfahrverbot für LKW einer Verschlechterung des Straßenzustandes entgegengewirkt wird, kann nur aufgrund einer technischen Einschätzung des Straßenbaulastträgers beurteilt werden. Eine solche Einschätzung liegt trotz Anforderung nicht vor.

Wehlan
Landrätin